



Az.: 022-07

# Erster Zwischenbericht

## 1. Aktuelle Situation

Über den Bericht des Landesrechnungshofes ist der Stadtrat Oppenheim am 14.12.2017 und der Verbandsgemeinderat Rhein-Selz am 18.12.2017 gemäß § 33 GemO informiert worden.

Der Landesrechnungshof hat der Verbandsgemeinde eine Frist bis zum 15.3.2018 eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu berichten, was zu den einzelnen Prüfvermerken veranlasst wurde.

Zwischenzeitlich wurde der Bericht des Landesrechnungshofes der Eigenschadensversicherung zugeleitet und gemäß den Versicherungsbedingungen vorsorglich ein Schaden zur Regulierung angemeldet. Die GVV Kommunalversicherung VVaG verifiziert derzeit, welche weitergehenden Unterlagen für eine Anspruchsprüfung benötigt werden. Ein erstes Abstimmungsgespräch ist für den 6.2.2018 terminiert.

Am 19.1.2018 fand auf unsere Initiative bei der Kommunalaufsicht ein mehrstündiges Gespräch statt, in dessen Verlauf die Verwaltung ihre rechtliche Ansicht zu den getroffenen Feststellungen darlegte und über das bereits Veranlasste berichtete. Die Stadt Oppenheim war durch Herrn Beigeordneten Krethe vertreten.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht erfolgten die ergangenen Beanstandungen im Wesentlichen zu recht und sind insofern auszuräumen.

Herr Stadtbürgermeister Held ist derzeit erkrankt. Gegen ihn läuft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Verantwortlicher Ansprechpartner im Falle der Stadt Oppenheim ist Herr Beigeordneter Krethe. Als einer seiner ersten Maßnahmen veranlasste er, dass der Punkt „Jahresabschluss 2016 und Entlastung der Verwaltungsspitze“ von der Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung abgesetzt wurde.

Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 8.1.2018 wurde auch gegen Herrn Bürgermeister Penzer ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Untreue in 7 Fällen eingeleitet. Herr Penzer hat daraufhin Herrn Ersten Beigeordneten Schmitt mit der Aufarbeitung des Rechnungshofberichtes betraut.

## 2. Feststellungen Verbandsgemeinde Rhein-Selz

### 3.1 Personalbedarf (Ziffern 1 und 2)

Neun der insgesamt 54 Prüfvermerke betreffen die Verbandsgemeinde. Die sicherlich bedeutsamste Beanstandung bezieht sich auf die Personalausstattung der Verwaltung.

In Anwendung des Gutachtens des Landesrechnungshofes vom April 2016 werden entsprechend der Größe der Verbandsgemeinde in der Kernverwaltung je 1.000 Einwohner 1,865 Stellen und ein maximaler Mehrbedarf von 15 % anerkannt. Nach dem alten Gutachten aus dem Jahre 1994 und bis zur Fusion kam je 1.000 Einwohner ein Schlüssel von 2,35 Stellen zur Anwendung. Gemäß den aktuellen Einwohnerzahlen steht somit ein Personalüberhang von rund 20 Kräften im Raum.

In der heutigen Verbandsgemeinderatssitzung wird der Haushalt 2018 verabschiedet. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Zwar hat die Verwaltung zwischenzeitlich eine eigene Bedarfsberechnung erstellt; der notwendige Abwägungsprozess wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Oberstes Ziel muss dabei immer eine funktionsfähige bürgerfreundliche Verwaltung sein. Ferner sollte nicht vergessen werden, dass es um Menschen geht.

Bis auf eine befristete Stelle bestehen nur unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Altersstruktur der Verwaltung bedingt eine geordnete Personalentwicklung. In den nächsten 10 bis 15 Jahren werden rund 50 % der Belegschaft ausscheiden. Die Besonderheiten von Fusionsgemeinde, z. B. erhöhter Personalbedarf aufgrund dislozierender Standorte, müssen in die Entscheidung mit einbezogen werden. Schließlich haben die beiden verbandsangehörigen Städte gesteigerte Anforderungen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere der Vollzugsdienst genannt.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Kommunalaufsicht vereinbart, dass eventuelle Stellenvermerke erst im Stellenplan 2019 auszubringen sind. Entsprechend der Forderung des leitenden staatlichen Beamten wurde im Vorbericht zum Haushalt 2018 folgender Hinweis aufgenommen:

*„Gemäß Prüffeststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 12.12.2017 ist die Personalbedarfsberechnung der Verbandsgemeindeverwaltung überarbeitungsbedürftig und die Erforderlichkeit der ausgewiesenen Mehrbedarfe kritisch zu überprüfen und substantiiert zu belegen. Dieser Prozess wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin sind Stellenausweitungen bzw. Neueinstellungen restriktiv zu handhaben. Die Ausbringung entsprechender Stellenvermerke wird im Zusammenhang mit dem Haushalt 2019 erfolgen.“*

### 3.2.1 Dienstanweisungen (Ziffer 3)

Der Großteil der Dienstanweisungen wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die noch fehlenden werden zeitnah überarbeitet. Der Entwurf einer Dienstvereinbarung für eine interne Leistungsverrechnung liegt vor. Aktuell erfolgt die Beteiligung des Personalrates. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Beanstandung termingerecht bis zum 15.3.2018 ausgeräumt werden kann. Künftig werden die Dienstanweisungen jährlich auf Aktualität überprüft.

### **3.2.2 Beteiligungsverwaltung (Ziffer 4)**

Auf die Stellungnahme der Verwaltung gegenüber dem Rechnungshof kann verwiesen werden. Die Beteiligungsberichte wurden zwischenzeitlich den Gremien vorgelegt. In Zukunft wird darauf geachtet, dass die Berichte zeitnah angefordert und den Jahresabschlüssen beigelegt werden.

### **3.4.1 Organisation (Ziffer 5)**

Die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten sowie die Bildung und Übertragung der Geschäftsbereiche entspricht der politischen Willensbildung. Auf die Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten wurde nicht zuletzt aus Kostengründen verzichtet. Eine Abwahl von ehrenamtlichen Beigeordneten ist rechtlich nicht möglich. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung kann die Feststellung des Rechnungshofes nicht mehr als einen Appell darstellen.

### **3.4.2 Beauftragte (Ziffer 6)**

Als Sofortmaßnahme hat der Verbandsgemeinderat mit Beschluss vom 5.12.2017 die gewährten Aufwandsentschädigungen von monatlich 600 € auf 450 € reduziert. In der nächsten Legislaturperiode obliegt es dem neugewählten Verbandsgemeinderat, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten bzw. zu ändern. Bei Änderung muss die Hauptsatzung angepasst werden.

### **3.5.3 Dienstfahrzeuge**

Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wurde ab dem Jahr 2014 eine Nutzungsentschädigung ermittelt und von Herrn Bürgermeister Penzer erhoben. Auf den Abschluss einer Dienstwagenvereinbarung kann verzichtet werden, da der bestehende Leasingvertrag ausläuft. Zukünftig wird auch kein neuer Leasingvertrag mehr abgeschlossen.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass sowohl Verwaltung wie auch der Nutzungsberechtigte von der Rechtmäßigkeit ihres Verwaltungshandelns überzeugt waren. Der geldwerte Vorteil wurde stets ausgewiesen und entsprechend versteuert.

### **3.6 Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeinde (Ziffer 7)**

Die Stadt Oppenheim wurde auf die bestehende Rechtslage hingewiesen. Zukünftig soll die Verbandsgemeinde in alle Prozesse eingebunden werden. Dies geschieht allerdings mit der Erwartung, dass eine zeitnahe Erledigung durch die Verwaltung erfolgt.

Alle Verwaltungsvorgänge werden künftig genauer auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Mit der Stadt Nierstein und den restlichen Ortsgemeinden ist entsprechend zu verfahren. Dies soll in der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechung erörtert werden.

### **3.7 Sitzungsniederschriften (Ziffer 8)**

Die bestehende Praxis hat sich nach Ansicht der Verwaltung bewährt. Die beiden Städte und die restlichen Ortsgemeinden sind mit den eingesetzten Schriftführern grundsätzlich zufrieden. Umfang und Anzahl der Sitzungen kann nicht allein durch Verwaltungspersonal abgedeckt werden.

Wie vom Rechnungshof gefordert, wurde eine risikoorientierte Differenzierung mit den verbandsangehörigen Städten erörtert. Beide sprachen sich für eine Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise aus. Neben der bereits durchgeführten Qualitätskontrolle werden zukünftig regelmäßig Schulungs- und Informationsveranstaltungen für die Schriftführer durchgeführt werden.

### **3.8 Fehlende Aussetzung von Beschlüssen durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde (Ziffer 9)**

Etwaige Aussetzungserfordernisse werden zukünftig stärker durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde geprüft.

### 3. Feststellungen Stadt Oppenheim

Hier ist zunächst festzustellen, dass die Aufarbeitung der Prüfungsvermerke in der Verantwortung der Stadtspitze sowie den städtischen Gremien liegt. Die Verwaltung kann insofern nur unterstützend tätig sein. Die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates erfolgt insofern nur nachrichtlich. Dies vorausschickend soll nachfolgend auf die wesentlichen Beanstandungen eingegangen werden:

#### **4.2.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Ziffer 10)**

Die vom Stadtrat am 14.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 5.1.2018, verbunden mit der Verpflichtung im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage Konsolidierungspotenzial zum Haushaltsausgleich aufzuzeigen, beanstandet. Dies betrifft insbesondere die freiwilligen Leistungen.

#### **4.2.2 Beauftragte/4.2.3 Ehrungen und Ehrengaben (Ziffern 11 und 12)**

Die Verwaltung hat zu diesen Punkten Beschlussvorlagen erstellt. Die städtischen Gremien haben in eigener Zuständigkeit zu befinden. Das Ergebnis der Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

#### **4.2.5 Schülerlotsen (Ziffer 13)**

Am 6.2.2018 findet zum Thema Schülerlotsendienst ein Abstimmungsgespräch zwischen Stadtspitze, Grundschule Oppenheim und Verbandsgemeindeverwaltung statt. Über die weitere Entwicklung wird zeitnah berichtet.

#### **4.2.6 Veranstaltungen (Ziffern 14 und 15)**

Der Entwurf einer Dienstanweisung für eine interne Leistungsverrechnung ist in Arbeit. Interne Leistungen werden künftig verrechnet und haushaltsmäßig dargestellt. Ob die Abbildung dabei über Kostenstellen bzw. eine schriftliche Dokumentation erfolgt, wird derzeit mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Welche Veranstaltungen und in welchem Umfang für die Zukunft durchgeführt werden, muss die Stadt entscheiden. Auf die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird insofern verwiesen.

#### **4.4 Oppenheim Tourismus GmbH (Ziffern 18 bis 22)**

Die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer Auflösung werden derzeit unter Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers ergebnisoffen geprüft. Dieser Vorgang wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sofern die Tourismus GmbH erhalten bleibt, werden zukünftig Leistungen zwischen Stadt und Tourismus GmbH sachgerecht verrechnet.

Über die weitere Entwicklung wird zeitnah berichtet.

#### **4.5.1 Geschäftsbereiche (Ziffer 23)**

Die Verwaltung erstellt derzeit eine Beschlussvorlage.

Die Entscheidung des Stadtrates bleibt abzuwarten.

#### **4.5.2 Wahrnehmungen von Verwaltungsgeschäften (Ziffer 24)**

Auf die Ausführungen zur Verbandsgemeinde kann verwiesen werden.

#### **4.6.2 Leistungsentgelt (Ziffer 27)**

Eine leistungsdifferenzierte Ausschüttung des Leistungsentgelts setzt den Abschluss einer Dienstvereinbarung voraus. Eine Ausweitung auf die Verbandsgemeinde und die restlichen verbandsangehörigen Gemeinden ist konsequent und im Sinne einer Gleichbehandlung notwendig. Auf Initiative der Verwaltung findet deshalb in Kürze ein Gespräch mit den allen Personalräten statt. Anschließend ist eine Information der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geplant.

#### **4.7 Dienstwagen (Ziffer 28 bis 31)**

Für den Zeitraum vom 1.1. bis 14.3.2014 wurde rückwirkend ein Nutzungsentschädigung angefordert und auch bezahlt.

#### **4.8 Grundstücksankäufe „Krämereck-Süd“ (Ziffern 32 bis 41)**

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Maklercourtage gibt es nach wie vor unterschiedliche Rechtsauffassungen. Für das von der Bundesrepublik Deutschland über den Landesbetrieb Mobilität (LBM) erworbene Grundstück wurde zwischenzeitlich die anteilige Courtage i. H. v. 8.386,29 € zurückgezahlt. Für die restlichen Provisionen steht die Entscheidung der Stadt noch aus. Über die weitere Entwicklung wird zeitnah berichtet.

#### **4.9 Grundstücksverkäufe „Krämereck-Süd“ (Ziffer 44)**

Eine schriftliche Verzichtserklärung des Maklers liegt mittlerweile vor.

#### **4.11 Gradinger-Grundstück (Ziffer 52)**

Hier ist die HGO mbH gefordert.

#### **4.12 Stellplatzablöse (Ziffer 53)**

Die Gesetzeslage wurde zwischenzeitlich abschließend geprüft. Die Stellplatzablöse ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung. Der Verzicht bzw. Erlass der Stellplatzablöse widerspricht dem geltenden Recht. Eine andere Verfahrensweise, auch wenn diese bereits über Jahre praktiziert wurde und mit bester Absicht erfolgte, vermag hieran nichts ändern.

Bei der bereits verjährten Forderung sieht die Stadtspitze eine Mitschuld der Verbandsgemeindeverwaltung, da auf die drohende Verjährung nicht hingewiesen wurde. Nach Ansicht der Stadtspitze hätte die Kreisverwaltung zudem jahrelang die bekannte Praxis toleriert. Aus diesen Gründen soll nochmals mit der Kommunalaufsicht unter Einbeziehung aller Unterlagen das Gespräch gesucht werden. Unabhängig davon will man in den beiden anderen Fällen auf die Bauherren zugehen und Lösungsansätze besprechen.

Das Ergebnis der Gespräche bleibt abzuwarten. Durch die städtischen Gremien sind anschließend konkrete Beschlüsse zu fassen.

Wie bereits ausgeführt, erfolgte eine Anmeldung des Schadens bei der Vermögenseigenschadensversicherung.

#### **4.13 Vermietungen (Ziffer 54)**

Im Auftrag der Stadt wurden die Mieter durch die Verbandsgemeindeverwaltung angeschrieben. Vorliegend handelt es sich um ein gewerbliches Mietobjekt. In Ermangelung einer vertraglichen Regelung kommt deshalb nur eine freiwillige Anpassung bzw. eine Kündigung der Mietverhältnisse mit gleichzeitigem Angebot eines Neuabschlusses in Betracht. Über die weitere Entwicklung wird zeitnah berichtet.

Oppenheim, 5.2.2018

Schmitt  
Erster Beigeordneter

Pfuhl  
Büroleiter